

Stellungnahme des Fachverbandes SAPV (spezialisierte ambulante Palliativversorgung) Niedersachsen e.V. zum Anspruch der Übermittlung eines schriftlichen Kostenbescheides an den Leistungsberechtigten (Betroffenen/Vertreter) und an den Leistungserbringer (SAPV-Team) gem. 132d SGB V

Einleitung

Der Fachverband SAPV Niedersachsen e.V. nimmt hiermit Stellung zum Anspruch auf Zusendung eines schriftlichen Kostenbescheides an den Leistungsberechtigten und an den Leistungserbringer im Rahmen der Leistungserbringung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV) gem. §132d SGB V.

Hauptteil

Im Rahmen der Versorgungspraxis kommt es immer wieder zu Diskussionen zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung, wenn es um die Übermittlung des schriftlichen Kostenbescheides geht. Dies führt in der täglichen Versorgungspraxis zu erheblichen Verunsicherungen bei den Leistungsberechtigten (Betroffenen), deren Zugehörigen aber auch den Leistungserbringern. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Fachverbandes ein berechtigtes Interesse an einer schriftlichen Information sowohl des Leistungsberechtigten als auch des Leistungserbringers, um eine zusätzliche Belastungssituation für den Betroffenen und seine Zugehörigen zu vermeiden, die in der Versorgungspraxis sonst auftritt. Die Planung einer Anschlussbehandlung, die bei einem negativen Kostenbescheid notwendig wird, erfordert Zeit und ist mit hohem Koordinationsaufwand verbunden.

1. Anspruch auf Versandt eines schriftlichen Kostenbescheides bei berechtigtem Interesse gem. § 33 SGB X

Gemäß § 33 SGB X muss ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt sein. Außerdem kann er schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Im Rahmen der SAPV werden schwerkranke und sterbende Menschen betreut. Die Betroffenen selber oder auch deren Vertreter sind häufig sehr belastet. Jede Art des zusätzlichen Formalismus überfordert die Betroffenen in einer existentiell bedrohlichen Situation. Vor dem Hintergrund gibt es bei diesem Personenkreis immer ein berechtigtes Interesse, dass sowohl der Betroffene als auch der Leistungserbringer über die Entscheidung bzgl. der Kostenübernahme schriftlich informiert werden. Die Entscheidung ist von erheblicher Konsequenz, da sich hierdurch die Möglichkeiten der Betreuung des Betroffenen ggf. verändern und eine andere Versorgungsform/-umgebung notwendig werden können.

2. Organisation der Anschlussversorgung

Wenn ein Kostenbescheid negativ ausfällt, die Kosten für die SAPV also vom Kostenträger nicht übernommen werden, dann müssen optionale Versorgungsmöglichkeiten mit dem Betroffenen und

Stellungnahme des Fachverbandes SAPV (spezialisierte ambulante Palliativversorgung) Niedersachsen e.V. zum Anspruch der Übermittlung eines schriftlichen Kostenbescheides an den Leistungsberechtigten und an den Leistungserbringer gem. 132d SGB V

seinen Zugehörigen geklärt werden. Je nachdem welche Folgeversorgung notwendig wird, um den Betroffenen ohne Leistungen der SAPV adäquat zu versorgen, müssen je nach Bedarf zur Verfügung stehende Ressourcen bei ambulanten Pflegediensten, in stationären Pflegeheimen, in stationären Hospizen oder im Krankenhaus erfragt werden. In der Folge muss mit dem Betroffenen und seinen Zugehörigen besprochen werden, welche Versorgungsoptionen bestehen und welche am ehesten dem Versorgungswunsch des Betroffenen entspricht.

3. Verunsicherung/Überforderung der Leistungsberechtigten und dessen Umfeld

Bei den Betroffenen, die im Rahmen der SAPV versorgt werden, laufen u.U. diverse Leistungsanträge z.B. auf Zuzahlungsbefreiung, Pflegegradeinstufung... Die Betroffenen und deren Zugehörige sind häufig mit der Flut an Anträgen und Bescheiden überfordert und es kommt in der Versorgungspraxis immer wieder zu Verwechslungen. Dies betrifft auch Kostenbescheide im Rahmen der SAPV. In der Folge kommt es zu eskalierenden Verunsicherungen, die den Betroffenen und das ohnehin schon sehr stark geforderte Netzwerk, das die Grundlage für eine stabile und gute Versorgung in der gewohnten Umgebung ist, weiter belastet.

Zusammenfassung

Aufgrund des Klientels, dass im Rahmen der SAPV versorgt wird, kann immer von einem berechtigten Interesse der Übermittlung eines schriftlichen Kostenbescheides ausgegangen werden. Aufgrund der extremen Belastungssituation, in der sich die Betroffenen und Zugehörigen befinden, ist auch die schriftliche Information des Leistungserbringers im berechtigten Interesse des Betroffenen und seiner Zugehörigen, da die Organisation der Folgeversorgung auf Grundlage des Willen des Betroffenen organisiert werden muss. Da bei den Betroffenen häufig diverse Anträge beim Kostenträger gestellt sind (u.a. Pflegegrad, Gebührenbefreiung) verlieren die überforderten Betroffenen und deren Zugehörige die Kostenbescheide häufig die Übersicht und somit die Versorgungssicherheit mit vermeidbaren Zuspitzungen.

Vor diesem Hintergrund hält der Fachverband SAPV in Niedersachsen eine schriftliche Information des Betroffenen, aber auch des Leistungserbringers mit einer angemessenen Zeitfrist zur Planung der Folgeversorgung für zwingend erforderlich.

Papenburg, den 17.12.2018

Für den Vorstand



Cora Schulze

Fachverband SAPV Niedersachsen e.V.

2. Vorsitzende/Geschäftsführerin